



61/012/2020

Beratungsunterlage

Dienststelle 61 - Amt für Stadtplanung

Berichterstatter/-in Herr Beigeordneter Hölters

Art der Beratung öffentlich
Betreff Stellungnahme der Stadt Neuss zur Bundesfachplanung
"Ultranet"

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	30.01.2020	mehrheitlich zugestimmt

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschließt, die nachfolgende Stellungnahme zur Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG – Höchstspannungsfreileitung Osterath - Philippsburg („Ultranet“) für den Abschnitt Osterath - Rommerskirchen abzugeben:

„Vorhaben 2, Abschnitt C – Stellungnahme der Stadt Neuss in der Behördenbeteiligung zur Bundesfachplanung nach § 9 NABEG

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Neuss hat am 30.01.2020 die Verwaltung beauftragt, nachfolgende Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung der Bundesfachplanung für das Vorhaben Ultranet abzugeben:

Trassenkorridorwahl

Die Amprion GmbH als Vorhabenträgerin hat auf Grundlage der in den Unterlagen nach § 8 NABEG dokumentierten Prüfungen und Bewertungen die verbindliche Ausweisung des Trassenkorridors All vorgeschlagen. Der Trassenkorridor All genüge ausweislich der vorgelegten Planunterlagen allen auf der Ebene der Bundesfachplanung maßgeblichen materiell-rechtlichen Anforderungen und sei somit gegenüber den darüber hinaus geprüften Alternativen A2, A20N, A20S, A1 und A5 eindeutig vorzugswürdig. Seitens der Vorhabenträgerin wird insbesondere die Korridoralternative A5, die eine Anbindung der potenziellen Konverterstandortfläche auf Flächen vorsieht, die im B-Plan Nr. 192 (im Bereich Bauerbahn/Westfeld) der Stadt Neuss als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt sind, aufgrund unauflösbarer bauplanungsrechtlicher Konflikte als nicht zulassungsfähig angesehen.

Die Stadt Neuss schließt sich dieser in den Bundesfachplanungsunterlagen umfassend begründeten Einschätzung der Vorhabenträgerin im Ergebnis an und begrüßt ausdrücklich den Vorschlag, den Trassenkorridor All im weiteren Planungsverfahren als Vorzugsalternative weiterzuverfolgen und diesen mit verbindlicher Wirkung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren festzulegen (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG). Unter Berücksichtigung aller relevan-

ten öffentlichen und privaten Belange stellt der vorgeschlagene Trassenkorridor All auch nach hiesiger Auffassung die beste Korridoralternative dar.

Ebenso ist der Auffassung der Vorhabenträgerin zuzustimmen, wonach die geprüfte Korridoralternative A5 mit dem in Neuss gelegenen Standort Bauerbahn nicht als raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor ausgewiesen werden kann. Einer verbindlichen Festlegung dieses Trassenkorridors stehen bedeutsame öffentliche Belange entgegen. Zum einen ist der Standortbereich Bauerbahn als landschaftsprägender Freiraum und Agrarbereich dauerhaft zu erhalten. Eine zum Zweck der Errichtung des Konverters erfolgende Inanspruchnahme der in diesem Bereich befindlichen städtischen und privaten Flächen hätte einschneidende Auswirkungen auf diverse landwirtschaftliche Betriebe, die dann wohl zur Aufgabe gezwungen wären. Zum anderen handelt es sich bei dem Bereich Bauerbahn um ein Kaltluftentstehungsgebiet, das in einer Luftleitbahn mit essentieller Bedeutung für die Stadtbelüftung liegt und dessen stadtklimatische Funktion daher unbedingt zu wahren ist. Schließlich befinden sich in unmittelbarer Nähe zum im Bereich Bauerbahn geprüften Konverterstandort verschiedene Boden- und Baudenkmäler, die aus kulturellen Gründen erhalten werden sollten. Durch den nunmehr unterbreiteten Vorschlag zur Weiterverfolgung des Trassenkorridors All werden die vorstehend genannten Belange, auf welche die Stadt Neuss die ERM GmbH und die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 08.03.2018 hingewiesen hat, insgesamt gewahrt.

Unter Zugrundelegung des seitens der Vorhabenträgerin nunmehr vorgeschlagenen Trassenkorridors All wird zu den weiteren Inhalten der Bundesfachplanungsunterlagen wie folgt Stellung genommen:

Immissionsschutz

Dem Antrag auf Bundesfachplanung liegt als Anlage III eine Immissionsprognose bei, die sich in einem Textbericht nebst Anhang (im Folgenden: Anhang III) sowohl mit elektrischen und magnetischen Feldern als auch mit Lärmimmissionen befasst. Die hierzu erstellten Prognosen betreffen jeweils die Anbindung der potenziellen Konverterstandortflächen sowie ausgewählte Standortbereiche im weiteren Trassenkorridorverlauf.

Die Immissionsprognose zu den elektrischen und magnetischen Feldern berücksichtigt alle notwendigen Normen und Parameter. Die Ergebnisse des Gutachtens sind plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Seitens der Stadt Neuss bestehen gegenüber der Prognose zu den elektrischen und magnetischen Feldern keine Bedenken.

Auch die Immissionsprognose zur Lärmbelastung berücksichtigt grundsätzlich alle notwendigen Normen und Parameter. Die Ergebnisse des Gutachtens sind plausibel, jedoch nicht immer in jeder Hinsicht nachvollziehbar dargestellt. Insbesondere fehlt eine genaue Darstellung der Lage der potentiellen Immissionsorte und des untersuchten Immissionsortes.

In Anhang III.2.2 wird nur ein Immissionsort betrachtet, der sich an der nördlichen Grenze zum Gemeindegebiet der Stadt Neuss befindet (siehe den Planausschnitt in Anhang III.2.2, Blatt 2). Für die in Neuss gelegene Wohnbebauung wird die prognostisch zu erwartende Immissionsbelastung hingegen nicht untersucht. Dies gilt namentlich für die Stadtteile Furth und Morgensternsheide, wo zum Teil Wohnbebauung im vorgeschlagenen Trassenkorridor liegt bzw. wo Wohnbebauung unmittelbar an diesen angrenzt. Dass die in Furth und Morgensternsheide zu prognostizierende Lärmbelastung zweifelsfrei unterhalb der Lärmbelastung für den betrachteten Immissionsort liegen wird, ist anhand der Darlegungen in der Planunterlage nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Es bedarf diesbezüglich einer ergänzenden Begründung der Annahmen des Fachgutachters. Im Übrigen ist zur Verbesserung der Lärmschutzsituation für die in Furth und Morgensternsheide gelegene Wohnbebauung die Möglichkeit einer geringfügigen Verschwenkung des Trassenkorridors All in westliche Richtung zu prüfen.

Die Prognose betrachtet auch in Anhang III.2.3 nur einen Immissionsort unmittelbar unter der geplanten Leitung. Dieser Immissionsort liegt laut B-Plan Nr. 300 – Friedhof Holzheim/Reuschenberg in einem allgemeinen Wohngebiet. Dort wird der in Nr. 6.1 lit. e) der TA

Lärm für allgemeine Wohngebiete geregelte Immissionsrichtwert von 40 dB(A) in der Nacht laut Prognose um 8 dB(A) überschritten. Weiter südlich befindet sich weitere Wohnbebauung, die sich in etwas größerer Entfernung zum vorgeschlagenen Trassenkorridor als der untersuchte Immissionsort befindet. Diese laut B-Plan Nr. 300 ebenfalls in einem allgemeinen Wohngebiet liegende Wohnbebauung wird nicht untersucht. Gleiches gilt für die in den B-Plänen Nr. 158 – Gebiet zwischen Finkenstraße und Asternstraße und 159 – Reuschenberg, Lerche-/Drosselstraße dargestellte Wohnbebauung, die sich ebenfalls im vorgeschlagenen Trassenkorridor befindet (siehe Anhang III.2.3, Blatt 4). Unter Berücksichtigung der Entfernung dieser in der Immissionsprognose nicht näher untersuchten Wohnbebauung zur dargestellten Trassenachse (Anhang III.2.3, Blatt 4) ist eine Pegelminderung um 8 dB(A) im Vergleich zum untersuchten Immissionsort nicht ohne Weiteres nachvollziehbar und muss daher nachgewiesen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich für die in den B-Plänen Nr. 158 und 159 ausgewiesene Wohnbebauung die Freileitung eben nicht prägend auswirkt und somit, selbst unter der Berücksichtigung einer Gemengelage, der Zielwert deutlich unter den Richtwerten für Mischgebiete – für reine Wohngebiet sogar deutlich unter denjenigen für allgemeine Wohngebiete – liegen muss.

Diese Überschreitung des in allgemeinen Wohngebieten für die Nacht maßgeblichen Immissionsrichtwerts wird in der Form „wegdiskutiert“, dass eine Gemengelage vorliege und das allgemeine Wohngebiet nur den Schutz eines Mischgebiets genieße (Anhang III.2.3, Blatt 3). Aus hiesiger Sicht ist allein schon durch die langjährige Vorprägung durch die bestehende Leitungstrasse in Verbindung mit dem isolierten allgemeinen Wohngebiet eine Gemengelage anzunehmen. Offen ist jedoch der festzulegende Zwischenwert. Eine Mittelwertbildung, vom Gutachter zwischen einem allgemeinen Wohngebiet und einem Gewerbegebiet angesetzt, sieht die TA-Lärm nicht vor und wird auch höchstrichterlich abgelehnt (siehe BVerwG, Beschluss vom 29.10.1984 – 7 B 149/84, NVwZ 1985, 186). Vielmehr ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Die TA-Lärm gibt diesbezüglich nur insoweit eine Hilfestellung, als dass die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden sollen (Ziffer 6.7 Abs. 1 S. 2 TA Lärm). Zudem ist zu beachten, dass die Vorhabenträgerin letztlich eine Betriebsänderung bzw. -erweiterung plant und somit nach dem allgemein grundlegenden Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, das auch für die Zielwertbildung im Rahmen der Gemengelage gilt (siehe Ziffer 6.7 Abs. 1 S. 1 TA Lärm), nachweisen muss, inwieweit nicht ein geringerer Zwischenwert sachgerecht ist. Hierzu hätte die Prognose den Nullfall, also die derzeitige Lärmbelastung an dem in Rede stehenden Immissionsort, darstellen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Zwar gibt der Gutachter in seinen Darlegungen vor, die gebotene Einzelfallprüfung durchzuführen (siehe Anhang III.2.3, Blatt 3). Die entsprechenden Ausführungen in der Immissionsprognose bleiben jedoch relativ abstrakt und sind im Einzelnen nicht näher begründet. Auf der Grundlage seiner nicht näher erläuterten Annahmen gelangt der Gutachter sodann zu dem Ergebnis einer „erheblich herabgesetzten Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung“ und der Aussage, dass eine Anhebung der Richtwerte „um mindestens 5 dB(A)“ sachgerecht sei. Dieser Befund ist nach hiesiger Auffassung weder belegt noch nachvollziehbar und wird daher abgelehnt. Eine Anhebung der Richtwerte um 5 dB(A) stellt vielmehr den Maximalwert dar.

Die Prognose benennt dann eine lärm mindernde Maßnahme und behauptet, dass unter Beachtung dieser Maßnahme die Lärmbelastung um „ca. 9 dB(A)“ vermindert werde (Anhang III.2.3, Blatt 3). Dies soll dann zum Einhalten der Richtwerte der TA-Lärm für Mischgebiete unter einer Beachtung einer gewerblichen Vorbelastung führen. Die vorgeschlagene lärm mindernde Maßnahme in Form einer Verwendung von Leiterseilen mit größerem Durchmesser wird seitens der Stadt Neuss ausdrücklich begrüßt. Allerdings wird für diese lärm mindernde Maßnahme weder ein konkreter Durchmesser der Leiterseile genannt noch eine beispielhafte Berechnung durchgeführt. Letzteres ist im weiteren Bundesfachplanungsverfahren, spätestens jedoch auf Ebene der Planfeststellung nachzuholen.

Nach hiesiger Auffassung gehört die Prüfung lärm mindernder Maßnahmen zur technischen Alternativenprüfung. Diesbezüglich beschränken sich die Antragsunterlagen weitgehend auf

den Hinweis, dass das Gesamtvorhaben der Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg nach Nr.2 der Anlage zu § 1 Abs.1 BBPlG zwingend als Freileitung auszuführen sei und insoweit keine Option zur Erdverkabelung bestehe (siehe die Ausführungen im sog. Hauptdokument zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Ultranet, S. 1-22f., 3-19ff., 3-41ff., 3-52f.). Dieser Befund zur rechtlichen Zulässigkeit einer Erdverkabelung entbindet die zuständige Behörde und die Vorhabenträgerin nicht von der Pflicht, zur Wahrung der einschlägigen Vorgaben des Immissionsschutzrechts sonstige technische Alternativen zu prüfen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin auf Grundlage des vorgeschlagenen Trassenkorridors All spätestens auf Ebene der Planfeststellung prüffähige Unterlagen vorzulegen.

Aus den vorgenannten Gründen bestehen gegenüber den Schlussfolgerungen zum Lärmschutz vorbehaltlich der Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss Bedenken, die jedoch auf Grundlage des vorgeschlagenen Trassenkorridors All grundsätzlich ausgeräumt werden können. Die Vorhabenträgerin hat nachzuweisen, dass für die bislang nicht näher untersuchte Wohnbebauung unter deren Einstufung als allgemeine Wohngebiete die einschlägigen Richtwerte der TA-Lärm, ggf. unter Berücksichtigung schallmindernder Maßnahmen, eingehalten werden. Dazu muss die Immissionsprognose die bereits angesprochene lärmmindernde Maßnahme in Form von Leiterseilen mit größerem Durchmesser konkretisieren und rechnerisch nachweisen. Nach hiesiger Auffassung ist auf Ebene der auf die Bundesfachplanung folgenden Planfeststellung der Erlass einer Nebenbestimmung unabdingbar, durch die die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, die Einhaltung der Zielwerte durch Messung spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Leitung an den maßgeblichen Immissionsorten nachzuweisen.

Gefahrenabwehr

Unter Zugrundelegung des gegenwärtig vorgeschlagenen Verlaufs des Trassenkorridors All könnte für das anschließende Planfeststellungsverfahren eine Leitungsführung ermöglicht werden, bei der die im Bereich zwischen Strecken-km 01-014 und 01-015 (zur Übersicht siehe etwa die Karte B.2.1.1.1) befindliche Biogasanlage „Schelmrather Hof“ durch die Ultranet-Leitung überspannt wird. Ein derartiger Leitungsverlauf würde jedoch eine umgebungsbedingte Gefahrenquelle hervorrufen und wird von hiesiger Seite abgelehnt. Dahingehende Bedenken gegenüber einer Überspannung der Biogasanlage „Schelmrather Hof“ hatte bereits die untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss mit Stellungnahme vom 04.04.2014 im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) geäußert. Diesem Einwand des Rhein-Kreises Neuss wurde seitens der Amprion GmbH als Vorhabenträgerin und der Bezirksregierung Düsseldorf als Planfeststellungsbehörde durch eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse im Bereich des Mastes Nr. 34 Rechnung getragen, durch die im Bereich der Biogasanlage am Schelmrather Hof eine Überspannung eines Gärtanks mit spannungsführenden Leiterseilen vermieden werden konnte. Auf die Planfeststellungsentscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.03.2018 (Az. 25.05.01.01-07/08) wird insoweit verwiesen. Die Stadt Neuss schließt sich der seinerzeitigen Forderung der unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss hinsichtlich der Vermeidung einer Überspannung der Biogasanlage am Schelmrather Hof an. Analog zur Wahrung dieses Belangs im Planfeststellungsverfahren vor der Bezirksregierung Düsseldorf ist auch im vorliegenden Verfahren der Bundesfachplanung für das Vorhaben Ultranet die Möglichkeit einer kleinräumigen Verschiebung des vorgeschlagenen Trassenkorridors All im in Rede stehenden Abschnitt zu prüfen.

Altlasten / Bodenschutz

Hinsichtlich der Belange Altlasten und Bodenschutz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgeschlagenen Trassenkorridor All für die Ultranet-Leitung. Es wird emp-

fohlen, bei der Festlegung der Maststandorte das Kataster der Altablagerungen und Altstandorte des Rhein-Kreises Neuss zu berücksichtigen.

Gewässerschutz / Grundwasser / Überschwemmungsgebiet

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgeschlagenen Trassenkorridor All für die Ultramet-Leitung. Etwaige verbleibende wasserrechtliche Fragestellungen können im auf die Bundesfachplanung folgenden Planfeststellungsverfahren geklärt werden.

Ökologie und Artenschutz

Grundsätzlich bestehen aus hiesiger Sicht gegenüber dem vorgeschlagenen Trassenkorridor All samt Konverterstandort und -anbindung keine Bedenken. Für die weiteren Planungsschritte wird darum gebeten, insbesondere bei der Planung von neuen Maststandorten die städtische Biotopverbundkarte (2010) zu berücksichtigen. Diese weist „Vorrangräume aus Artenschutzsicht“ für lokale Populationen planungsrelevanter Arten im Stadtgebiet Neuss aus. Für diese Bereiche sind aus naturschutzfachlicher Sicht bei Eingriffen in Natur und Landschaft besondere Anforderungen im Hinblick auf die Sicherung der betroffenen Habitate zu treffen. Im vorgeschlagenen Trassenkorridor All betrifft dies insbesondere den Stadtwald, die Erftaue und die Ackerflur westlich des Gillbachs.

Bei den Kompensationsmaßnahmen sollten zudem die Möglichkeiten eines ökologischen Trassenmanagements dahingehend ausgeschöpft werden, dass dort durch verschiedene Formen der extensiven Landwirtschaft (Extensivgrünland, Extensivacker, Streuobstwiesen) neue Lebensräume für planungsrelevante bzw. gefährdete Arten geschaffen werden. Die Maßnahmen sollten im Hinblick auf die Ziele des Biotopverbunds und der Grünentwicklungsplanung mit der Stadt Neuss abgestimmt werden.

Stadtgrün

Es bestehen keine Bedenken gegen den vorgeschlagenen Trassenkorridor All.“

Sachverhaltsdarstellung

Der Vorhabenträger Amprion GmbH plant im Zuge des erforderlichen Netzausbaus die Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Osterath und Philippsburg. Die Gleichstromverbindung Ultramet bildet den rund 340 Kilometer langen südlichen Teil des Korridors A zwischen Emden und Philippsburg. Die Verbindung ist als Vorhaben 1 und 2 im Bundesbedarfsplan gesetzlich festgeschrieben. Nach Fertigstellung soll diese Gleichstromverbindung große Mengen elektrischer Energie aus dem windreichen Norden in die Verbrauchszentren im Westen und Süden Deutschlands transportieren.

Am 09.06.2015 hat die Amprion GmbH einen Antrag auf Durchführung des Bundesfachplanverfahrens für den oben genannten Planungsabschnitt bei der Bundesnetzagentur gestellt. Ziel der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines Trassenkorridors, innerhalb dessen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der konkrete Verlauf der Leitungstrasse bestimmt wird.

In diesem Verfahren hat die Bundesnetzagentur im Januar 2016 in Neuss eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt, zu der die Träger öffentlicher Belange sowie die Umweltverbände geladen waren. Als Ergebnis dieser Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt. Die von Amprion einzureichenden Unterlagen wurden von der Bundesnetzagentur am 20.11.2019 für vollständig erklärt, so dass nun die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann.

Im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes wird von der Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde auch der Stadt Neuss Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.02.2020 gegeben.

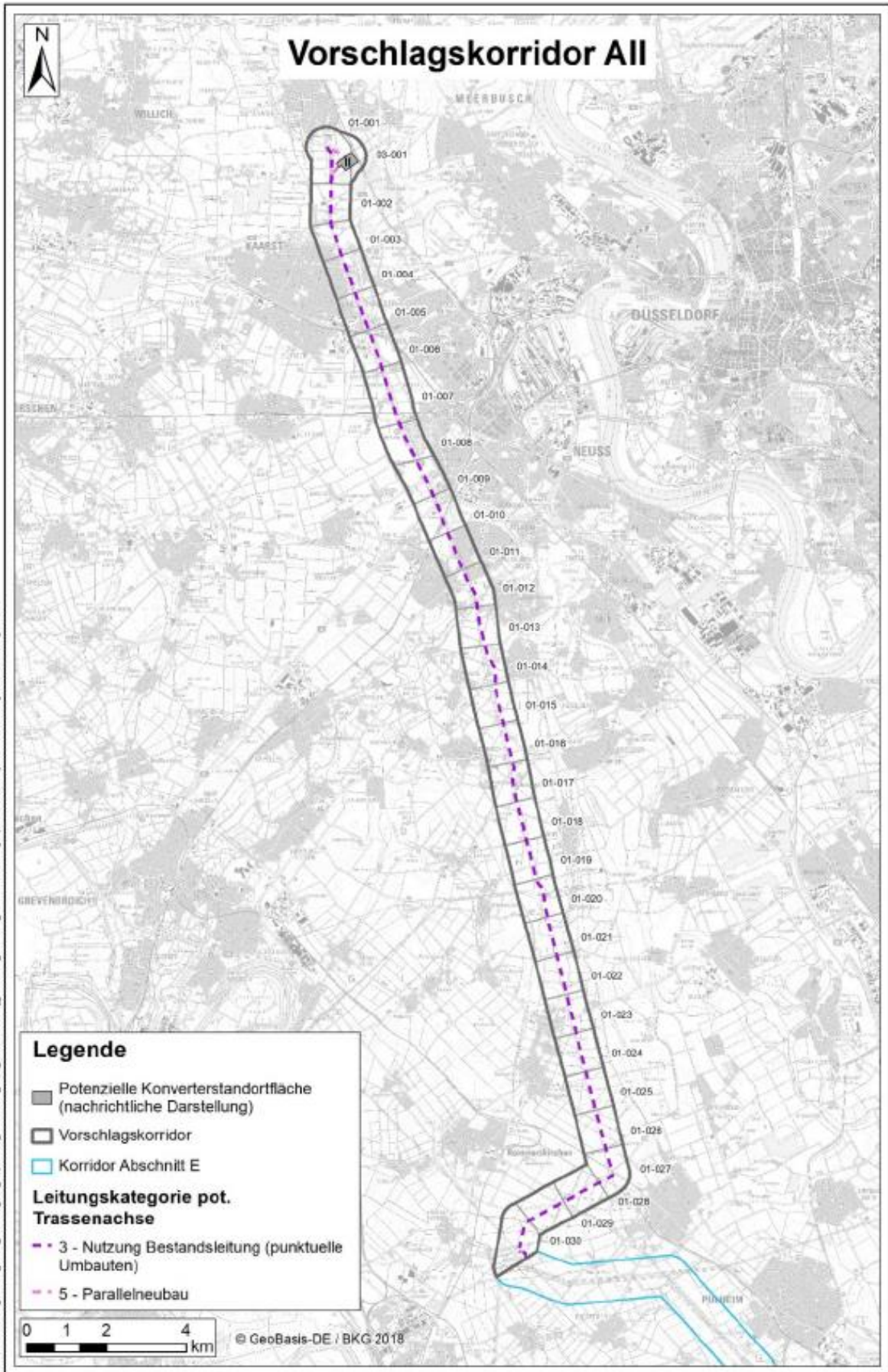
Die vollständigen Planungsunterlagen sowie weitere Informationen können im Internet www.netzausbau.de/beteiligung2-c

unter der Karteikarte „Status“ abgerufen werden.

Trassenkorridor und Alternativenprüfung

Ziel der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines verbindlichen Trassenkorridors, der die Grundlage für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren bildet (§ 4 Netzausbaubeschleunigungsgesetz – NABEG) und innerhalb dessen die geplante Höchstspannungsleitung realisiert werden soll. Dazu gehört auch die Prüfung in Betracht kommender Alternativen von Trassenkorridoren von einem Kilometer Breite. Diese Prüfung umfasst die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung, die Berücksichtigung städtebaulicher Belange sowie die Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Der als Ergebnis der Prüfung ermittelte Vorschlagskorridor AII verläuft von Meerbusch-Osterath über Kaarst, Neuss und Gohr nach Rommerskirchen und bindet am nördlichen Ende des Abschnittes die potenzielle Konverterstandortfläche in Osterath an. Dieser Korridor stellt sich als der vorzugswürdige dar, da keine Belange der Raumordnung, des Wasserrechts, des Bodenschutzes etc. entgegenstehen. Außerdem ist von der geringsten Flächeninanspruchnahme auszugehen.



Vorschlagskorridor AII der Vorhabenträgerin

Für das Gesamtvorhaben Osterath – Philippsburg sollen grundsätzlich bestehende Freileitungen genutzt werden. In dem nun favorisierten Trassenkorridor liegt bereits die am 29.03.2019 planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt, die Wechselstrom transportieren soll. Gegenstand dieser Planfeststellung ist die Ertüchtigung der vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen, die von Nord nach Süd durch das Neusser Stadtgebiet verläuft. Zum Teil werden dabei Masten neu gebaut bzw. versetzt (z.B. im Bereich Schelmrather Hof, vgl. APS 07-2016).

Konverter

Amprion hat am 06. September 2019 beim Rhein-Kreis Neuss die Genehmigung auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes für den Bau des Ultranet-Konverters beantragt. Seit dem Jahr 2013 hat Amprion ein umfangreiches Standortsuchverfahren durchgeführt, in das sich die Stadt Neuss umfassend eingebracht hat. Zur Unterstützung wurde die RA-Kanzlei Kümmerlein, Essen eingeschaltet.

Die lange von Amprion favorisierte „Dreiecksfläche“ in Kaarst scheidet aufgrund der unveränderten Zielausweisung für Kiesabbau im Regionalplan währenddessen als Standort aus. Auch die Gefahr, dass der Konverter auf Neusser Stadtgebiet im Bereich Bauerbahn/Westfeld seinen Standort finden könnte, ist durch dieses immissionsschutzrechtliche Antragsverfahren weiter gesunken. Zuletzt hatte der Rat der Stadt Neuss am 29.09.2017 die Errichtung einer Ultranet-Konverterstation im Stadtgebiet abgelehnt. Diese Haltung wurde der Bezirksregierung Düsseldorf und der Bundesnetzagentur mit entsprechender argumentativer Hinterlegung mitgeteilt.

Ein konkreter Standort für den Konverter wird in der Bundesfachplanung nicht festgelegt. Der Trassenkorridor muss jedoch einen möglichen Konverterstandort anbinden, so dass die Standortsuche indirekt Bestandteil des Bundesfachplanungsverfahrens ist. Im Hinblick auf die Verhinderung des Konverters auf Neusser Stadtgebiet ist der daher der Vorschlagskorridor All der günstigste. Aus den Unterlagen zur Bundesfachplanung ergibt sich, dass der Alternative A5, die eine Anbindung des möglichen Standortbereiches Bauerbahn an die Ultranet-Trasse vorsieht, gravierende öffentliche Belange entgegenstehen, z.B. planungs- und denkmalrechtliche. Darauf hatte die Stadt Neuss bereits das Gutachterbüro ERM GmbH, das mit den Untersuchungen beauftragt ist, am 08.03.2018 hingewiesen. Im Ergebnis kann sich die Stadt Neuss daher dieser in den Bundesfachplanungsunterlagen umfassend begründeten Einschätzung anschließen und begrüßt den Vorschlag, den Trassenkorridor All im weiteren Planungsverfahren als Vorzugsalternative weiterzuverfolgen.

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Stellungnahme ist von der RA-Kanzlei Kümmerlein in Abstimmung mit der Stadt Neuss verfasst worden. In erster Linie werden Bedenken zum Immissionsschutz geäußert, da einige Neusser Wohngebiete im Trassenkorridor bzw. unmittelbar angrenzend liegen. Allerdings geht es dabei darum, dass der Gutachter hier entsprechend nacharbeiten muss, denn die für Neuss günstigste Variante soll nicht in Frage gestellt werden.

Ein Vertreter der Kanzlei Kümmerlein ist in der Sitzung anwesend und steht für Fragen zur Verfügung.

